Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine

Herausgeber: Schweizer Heimatschutz

Band: 71 (1976)

Heft: 2-de

Artikel: Das Bundesgesetz über die Raumplanung : der Heimatschutz erhofft

vieles von ihm

Autor: Vouga, Jean-Pierre

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-174559

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Stadt wächst aufs Land hinaus – ein an sich natürlicher Vorgang. Eine vernünftige Raumplanung – von seiten der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes – hat indessen dafür zu sorgen, dass dies Wachstum nicht in ein Wuchern ausartet, das von wertvollem Bauernland oder schutzwürdiger Landschaft keine Notiz nimmt. Sie hat auch dann bereitzustehen, wenn fertiggestellte Wohnblöcke infolge der Rezession nur zur Hälfte genutzt werden und die künftige Entwicklung, die, vielleicht massvoller, aber doch bestimmt kommen wird, noch nicht sichtbar ist. – Hochhäuser aber sind auf Grund spezieller Richtlinien in ihre nähere und weitere Umgebung einzugliedern.



Das Bundesgesetz über die Raumplanung – der Heimatschutz erhofft vieles von ihm

Wider alles Erwarten verkennen jetzt noch manche Leute die in die Augen springenden Vorteile, die sich aus den vom Bund im Bereich der Raumplanung bisher ergriffenen Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz ergeben haben.

Resultat des «Dringlichen Bundesbeschlusses» Man muss ein kurzes Gedächtnis haben, wenn man den entscheidenden Schritt nach vorwärts übersieht, den die Kantone und ihre Behörden, dank dem Bundesbeschluss von 1972 über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung, in dieser Sache haben tun können. Einzelne haben sich über das rasche Vorgehen ereifert. Das mag von ihrem Gesichtswinkel her verständlich sein. Sucht man jedoch das, was auf dem Spiele stand und steht, zu ermessen, begreift man die Eile, die geboten schien, als mit der Annahme des Verfassungsartikels 22 quater endlich eine Basis zum Handeln zur Verfügung stand. Wer wie der Schreibende das aufmerksame, gründliche, ja leidenschaftliche Studium der einzelnen, von den Kantonen vorgeschlagenen Schutzpläne und -vorkehren seitens der beiden eidgenössischen Kommissionen für Denkmalpflege und für Natur- und Heimatschutz aus der Nähe miterlebt hat, wer Zeuge war der Kritik dieser Gremien am zu zaghaften Vorgehen der Kantone, ihrer Forderung nach zwei- oder dreimal ausgedehnteren oder zahlreicheren Schutzbestimmungen, der wird ihm in der Feststellung beipflichten: diese Massnahmen, die als diktatorisch oder als durchwegs zu weitgehend verschrieen wurden - es sei daran erinnert, dass sie 40 000 Einsprachen, ihrer 15 000 allein im Wallis, auslösten -, bedeuten in Tat und Wahrheit ein Minimum dessen, was angesichts der die Landschaft bedrohenden Gefahren verlangt werden durfte.

Wie lässt sich dies Ergebnis auf die Dauer sicherstellen?

Ein guter Teil der vom «Dringlichen Bundesbeschluss» kurzfristig, zunächst bis Ende 1975, dann bis 31. Dezember 1976 in Kraft gesetzten Mass-

nahmen hat inzwischen, dies steht fest, definitiven Eingang, in gesicherter Form, in kantonale Gesetze oder Gemeindeerlasse gefunden. Dessen ungeachtet wird der Bundesbeschluss, auf dem die Schutzvorkehren gründeten, am 1. Januar 1977 aufgehoben sein. Einzig das Bundesgesetz über die Raumplanung, über das am 13. Juni 1976 abgestimmt wird, erlaubt es den Kantonen – sofern es dannzumal in Kraft steht –, Schutzbestimmungen weiterzuführen, die, aus welchen Gründen auch immer, auf Kantons- oder Gemeindeebene sonst noch keine Geltung besitzen.

Man vernimmt etwa Erklärungen des Inhalts, die Kantone benötigen gar keine Bundesvorschriften, um zu handeln. Dies stimmt teilweise. Dennoch bleibt die bemerkenswerte Tatsache bestehen, dass die gesetzlich am besten ausgerüsteten Kantone sehr gerne sich eines Instruments der Bundesgesetzgebung, wie des «Dringlichen Bundesbeschlusses» bedient haben, das in Anwendung zu bringen ihnen leichter gefallen ist als eigene kantonale Verordnungen. Andere Kantone aber hatten und haben überhaupt nichts Äquivalentes anzubieten.

Es wird auch behauptet, im Fall der Ablehnung des Bundesgesetzes würden die Kantone in eigener Kompetenz die notwendigen Anpassungen vornehmen. Welch falsche Hoffnung! Man sollte es überall kundtun und sich allenthalben dessen bewusst sein: eine grosse Zahl gerade erhaltungswürdigster Objekte verfügt heute über keinen andern Schutz als den, den ihnen der «Dringliche Bundesbeschluss» gewährt. Das Verwerfen des Raumplanungsgesetzes würde auf lange hinaus diesen Schutz zunichte machen.

Seite rechts, von oben nach unten: Was wir auf Seite 1 sagten, gilt natürlich nicht minder für eine mitten in ländlichem Gebiet aufspriessende städtische Überbauung. Bekannt ist das Beispiel der Bauerngemeinde Spreitenbach in der weitern Nachbarschaft von Zürich, auf aargauischem Boden: in wahrem Entwicklungsrausch haben hier Einkaufszentren, Wohngebäude und Geschäftsniederlassungen vom landwirtschaftlichen Areal Besitz ergriffen. Die Aufnahmen von 1953 (oben) und 1974 (unten) sind dem Buch «Verwandelte Schweiz – Verschandelte Schweiz?» (Verlag Orell Füssli, Zürich) entnommen.







Fanatismus führt zu nichts

Es lohnt sich in diesem Zusammenhang, die geduldig währenden Bemühungen der öffentlichen Dienste mit den seitens vereinzelter fanatischer Schutzapostel nach allen Seiten lancierten, beschwörenden Appellen zu konfrontieren. Diese wählen allzuoft die Behörden zur Zielscheibe statt die wirklichen Feinde unserer überlieferten Werte: Urheber und Nutzniesser des Immobilienwesens und andere mit ihm Verbundene, die sich geschlossen in den Reihen der Gegner des Raumplanungsgesetzes finden. Der Föderalismus dient diesen Leuten merkwürdigerweise als Alibi; damit glauben sie um die Erklärung herumzukommen, jegliche Planung überhaupt ablehnen und den Schutz von Landschaften und Siedlungen nur gegen eine grosszügige Entschädigung gutheissen zu wollen, die zu fordern sie nicht verfehlen, wenn eine Massnahme sie berührt.

Die richtigen Mittel für den Schutz der Landschaft Legen wir uns darüber Rechenschaft ab: um den Schutz einer Landschaft, eines Natur- oder Baudenkmals sicherzustellen, genügen Missfallensäusserungen oder geharnischte Veröffentlichungen in den Zeitungen allein nicht – so sehr sie oft nützlich sind. Es bedarf dazu wirksamerer Mittel, die, realistisch gesehen, folgende Bedingungen erfüllen sollten:

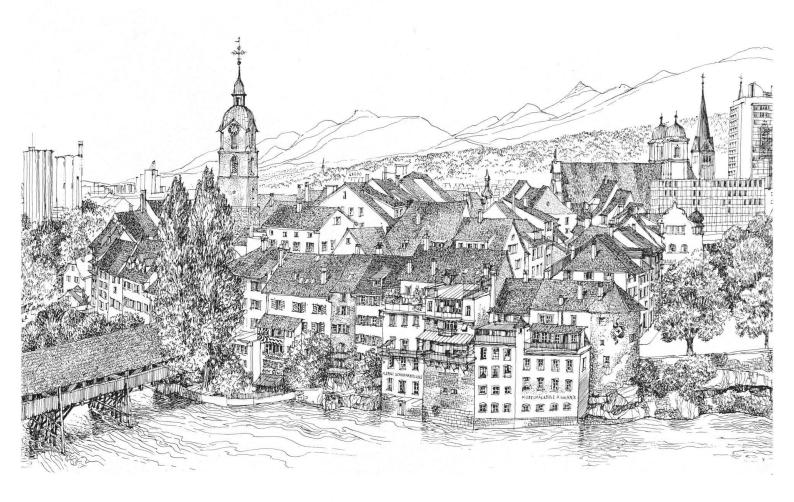
1. Als bei weitem wichtigste Bedingung erscheint, eine Lösung vorzuschlagen, für die sich einzusetzen und zu kämpfen man sich mit guten Gründen auch bereit erklären kann. Man sollte beispielsweise wissen, ob ein bestimmtes Gebäude oder ein bestimmtes Stück Land erworben, ein Verkehrsweg da in einen Tunnel gelegt, dort in einem Einschnitt geführt werden sollte, ob wirklich ein bestimmtes Haus umzubauen oder zu verschieben sei, usw.

2. Sodann gilt es sich dessen zu versichern, dass die entstehenden Ausgaben gedeckt werden können, und vor allem, dass ihre Höhe zum Wert des Objekts und zum Interesse, das es bietet, nicht in falscher Proportion sich befindet.

3. Endlich ist es nötig, über eine gute gesetzliche Grundlage zu verfügen oder in der Lage zu sein, sich eine solche innert nützlicher Frist zu beschaffen.

Alles andere bleibt toter Buchstabe.

Eine solide Hilfe: das neue Raumplanungsgesetz Nicht übersehen lässt sich bei alledem der Wert des wohlabgewogenen Instruments, auf das unsere



Das Bild des historischen Stadtkerns von Olten wird heute durch Hochhäuser, die im nahen und allernächsten Umkreis entstanden sind, schwer beeinträchtigt. Die Zeichnung von Godi Leiser entstammt dem Buch «Städte und Dörfer der Schweiz», Verlag Huber, Frauenfeld (siehe Besprechung auf S. 25).

Seite links: Die jedem Bahnreisenden zwischen deutscher und welscher Schweiz bekannte, charaktervolle Silhouette des freiburgischen Hügelstädtchens Romont hat durch die aufdringlichen Baukuben im Vorgelände eine sehr unschöne Konkurrenz erhalten.

Darlegungen zielen: des Bundesgesetzes über die Raumplanung. Wir haben bereits auf den «Dringlichen Bundesbeschluss» und seine Ergebnisse verwiesen. Das Gesetz selbst übernimmt dessen Anordnungen, ohne sie zu verändern. Es geht aber weiter, denn es rückt den Natur- und Heimatschutz in den Rahmen einer Planung, die noch ganz andere Ziele einschliesst - etwa die Koordination der Verkehrsmittel oder die Herbeiführung des Gleichgewichts zwischen einzelnen Regionen durch das Mittel eines adäquaten infrastrukturellen Ausbaus. Das Gesetz lässt die Planung gewissermassen zum Schiedsrichter beim Ausgleich manchmal entgegengesetzter Interessen werden, indem es just jene realistischen Lösungen verlangt, von denen wir gesprochen haben.

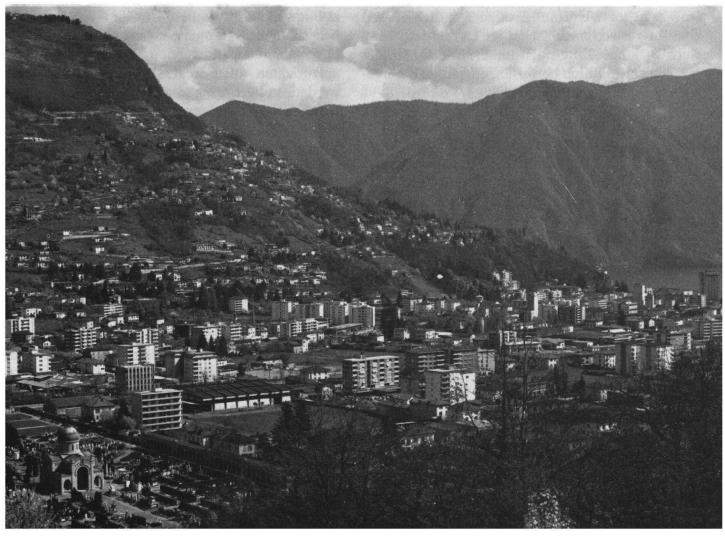
Sehr konkret gesagt, schliesst das Raumplanungsgesetz auch Vorteile in sich, die der Nicht-Fachmann nicht auf den ersten Blick als im Zusammenhang mit Heimat- und Naturschutz stehend erkennen mag.

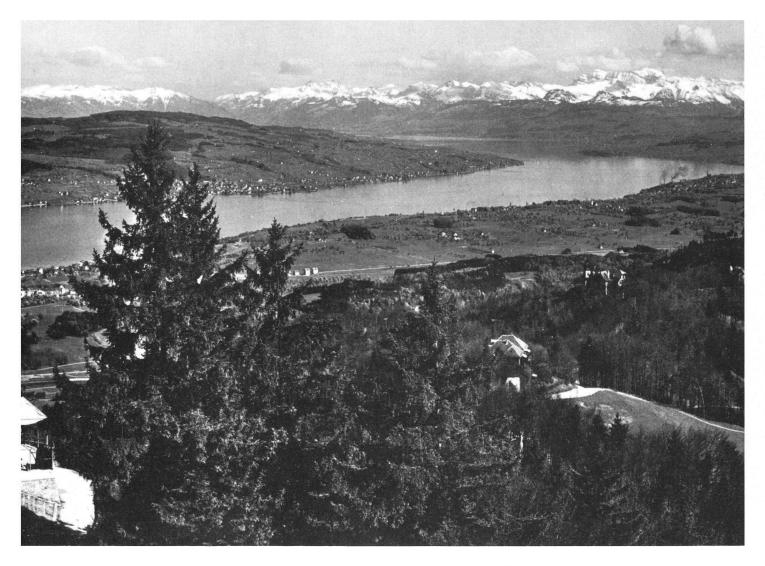
Sein wichtigstes Anliegen besteht in der Koppelung der Definition des Baulandes mit jener der materiellen Enteignung. Das Gesetz spricht einem Landeigentümer, dessen Grundstück nicht als Bauland genutzt ist, nicht das Recht zu, für die al-











lenfalls gehegte Hoffnung, es gelegentlich als solches zu verwerten, entschädigt zu werden. Man weiss es: ungezählte noch unberührte Ortsbilder würden empfindlich betroffen, entstände ein neu-

Voranstehende Seiten: Links Brig vor rund hundert Jahren und heute; rechts Lugano zur Jahrhundertwende und in der Gegenwart. Gebirgsnahe Städte lassen ungeregelte Expansion, die weit an den steilen Talflanken hinaufklettert, als besonders störend empfinden. Während bei den Siedlungen des Walliser Rhonetales eine zum Teil wild treibende Überbauung vor allem die Talsohle ergriff, an den Hängen aber zurückblieb – im Mittel- und Unterwallis u. a. dank dem Rebbau –, schreckte sie im Umkreis der Tessiner Fremdenzentren nicht vor abschüssigem Waldund Felsgelände zurück.

es Bauwerk in ihrem Bereich. Die Gemeinden haben bis heute gezögert, solche Areale als BauSperrgebiete zu bezeichnen oder strenge Regeln aufzurichten, aus Furcht, sie könnten gezwungen werden, hohe Entschädigungen oder Expropriationssummen bezahlen zu müssen. Ein bedeutsamer Schritt im Bemühen, ihnen die Angst in dieser Hinsicht zu nehmen, wird mit der Annahme des Gesetzes getan sein.

Ein zweiter grosser Vorteil liegt, vor allem in den Städten, in der Abschöpfung des Mehrwertes. Man kennt die enormen Gewinne, die haben erzielt werden können durch den Abbruch durchaus noch funktionsfähiger und guter Wohnhäuser und ihren Ersatz durch luxuriöse Neubauten, die oft allein mit Büros oder Arztpraxen belegt sind. Die Mieter sind aus ihren Behausungen und gleichzeitig aus den Stadtkernen vertrieben worden; das lebendige Zentrum hat sich zur abends und am Wochenende toten City gewandelt. Nur schon die Drohung damit, den Mehrwert abzuschöpfen, dürfte diese Art von Spekulation zurückdrängen und zugleich den Gemeinden ein besseres Mass von Aufsicht über das überlieferte bauliche Erbe, und damit auch über die historischen Orts- und Stadtbilder in die Hand geben.



Der untere Zürichsee in den 1920er Jahren (links) und um 1970 (rechts). Innert eines halben Jahrhunderts haben sich die Uferdörfer zu breiten Villen-Bandstädten entwikkelt.

Kein «Bundesvogt»

Es wird endlich behauptet, den verschiedenen Vorschriften des Gesetzes würden ebensoviele Interventionsmöglichkeiten der Bundesverwaltung in die Domäne der Kantone und der Gemeinden entsprechen. Dem ist keineswegs so. Bei besagten Vorschriften handelt es sich um Instrumente der Bodenpolitik, welche das Gesetz denen in die Hände geben wird, welche über die Ortsplanungen wachen. Die Ortsplanungen aber liegen nie und nimmer in der Kompetenz des Bundes. Es lässt sich so von einem wichtigen Beitrag sprechen, den die eidgenössische Gesetzgebung, aber in keinem Fall die Zentralverwaltung des Bundes an sie leistet.

Die Rekursrechte der nationalen Vereinigungen Es gilt schliesslich eine in den Kreisen des Heimatschutzes aufgeworfene Kritik zu entschärfen: das Rekursrecht zugunsten der nationalen Vereinigungen, welches im Vorentwurf des Bundesrates enthalten war, figuriert im Gesetz selbst nicht mehr. Man sollte hier beachten, dass das Parlament dieses Recht für die unmittelbaren Tätigkeitsbereiche der Vereinigungen nicht bestreitet, da ja das Eidgenössische Natur- und Heimatschutzgesetz in Kraft bleibt, dass es aber nicht für richtig befunden hat, es hinsichtlich aller Planungen anwenden zu lassen, da diese sehr oft Probleme betreffen, die sich aus dem Kreis jener der genannten Vereinigungen eindeutig herauslösen. Es wäre sehr zu bedauern, würde ob schlechter Laune über solcher parlamentarischer Reserven einem Gesetzesinstrument Abbruch getragen, das, wie wir glauben gezeigt zu haben, für die Erhaltung der landschaftlichen und baulichen Werte zu ausserordentlich grossen Hoffnungen berechtigt.

Prof. Jean-Pierre Vouga Vizepräsident der Eidg. Natur- und Heimatschutz-Kommission (übers. E. Sch.)